

# **Arbeitsrecht**

## **(Nr. 444/2004)**

## **Anspruch auf Elternzeit**

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) entschied:

Wenn ein Arbeitnehmer während der Elternzeit arbeitsunfähig erkrankt und danach noch nicht wieder arbeitsfähig ist, hat er ab dem Ende der Elternzeit Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall. Das hat das BAG in einem jüngst bekannt gewordenen Verfahren entschieden.

In dem zu behandelnden Fall war eine Zahnarzhelferin während ihres über vier Jahre dauernden Erziehungsurlaubs (heute: Elternzeit) arbeitsunfähig erkrankt. Die krankheitsbedingte Arbeitsunfähigkeit dauerte nach der Beendigung des Erziehungsurlaubs an. Sie verlangte von ihrem Arbeitgeber die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall und erhielt diese in allen Instanzen zugesprochen.

**Urteil des BAG - Datum unbekannt-  
Aktenzeichen : 5 AZR 558/03**

**Veröffentlicht: Hamburger Morgenpost  
vom 21. Dezember 2004**

24.12.2004